

Vergaberichtlinien
der Stadt Abensberg
für die Zulassung zum Festplatzbetrieb
„Oida Gillamoos“
auf dem
Gillamoos

1. Grundsätze

1.1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinien finden in der jeweils geltenden Fassung ab dem Veranstaltungsjahr 2024 Anwendung für die Vergabe des Festplatzbetriebs des historischen Bereichs „Oida Gillamoos“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 2290/9, Gemarkung Abensberg, auf dem Jahrmarkt Gillamoos.

Das Veranstaltungsgelände des „Gillamoos“ in einer Größe von rd. 60.000 m² befindet sich auf der sog. „Gillamooswiese“ in Abensberg; es umfasst 5 Festzelte und den historischen Bereich „Oida Gillamoos“, rd. 35 Schausteller und einen Warenmarkt mit ca. 100 Warenmarktständen und zahlreichen Ausstellern.

Der seit 2013 betriebene historische Bereich „Oida Gillamoos“ befindet sich auf der sog. „Liebesinsel“. Die gesamte diesbezügliche Festplatzfläche hat eine Größe von 3.372 m². Die Bewirtschaftungsfläche umfasst ca. 400 m²; die Restfläche – ausgenommen erforderliche Zuwegungen, WC-Anlagen und aus sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen freizuhaltende Bereiche - steht für Musik und Tanz, Verkaufsstände und sonstige Bereiche für Fieranten und Schausteller sowie betriebsnotwendige Nebenanlagen zur Verfügung.

Anzahl, Art und Platzierung sowie Aufbau und Gestaltung der Bewirtschaftungsfläche sowie der einzelnen Stände, Geschäfte und Darbietungen auf dem historischen Bereich „Oida Gillamoos“ sind mit dem Veranstalter abzustimmen.

1.2. Veranstaltungszweck

Die Stadt Abensberg ist Veranstalter des von Donnerstag vor dem bis Montag nach dem jeweils ersten Sonntag im September stattfindenden, als Veranstaltung gemäß § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzten Jahrmarktes „Gillamoosmarkt“ (in diesen Richtlinien als „Gillamoos“ bezeichnet).

Der Gillamoos ist einer der ältesten Jahrmärkte in Bayern. Dessen Ursprung geht auf das Jahr 1313 zurück. Seit 1583 wird der Jahrmarkt an seinem heutigen Platz vor den Toren der historischen Altstadt von Abensberg veranstaltet.

Ziel dieser Vergaberichtlinien ist es, auch für den Festplatzbetrieb des historischen Bereichs „Oida Gillamoos“ als Bestandteil des Gillamoos ein dieser langen Tradition des Jahrmarktes entsprechendes wie auch attraktives, abwechslungsreiches und ausgewogenes Angebot zu schaffen, das sämtliche Alters- und Besuchergruppen reflektiert.

2. Ausschreibung

Der gegenständliche Festplatzbetrieb „Oida Gillamoos“ wird für zwei Veranstaltungsjahre ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt durch den Veranstalter oder durch einen von diesem beauftragten Dritten im Kreisamtsblatt Kelheim und auf deren Homepage unter

[www.abensberg.de/gillamoos/vergabe.](http://www.abensberg.de/gillamoos/vergabe)

3. Bewerbungen

3.1. Bewerbungsbogen, Vertretungsberechtigte Person

Für Bewerbungen ist der auf der Homepage der Stadt Abensberg verfügbare Bewerbungsbogen für das Vergabeverfahren „Oida Gillamoos“ zu verwenden. Die Bewerbung soll in einem verschlossenen Umschlag eingereicht werden. Der Umschlag soll mit dem deutlich erkennbaren Hinweis „Bewerbung „Oida Gillamoos“ gekennzeichnet sein.

Bewerbungen sind schriftlich einzureichen. Die Übersendung per E-Mail oder Telefax ist nicht ausreichend. Die Bewerbungen sind ausschließlich an folgende Anschrift zu senden bzw. bei folgender Anschrift abzugeben:

Stadtwerke Abensberg
Bad Gögginger Weg 2
93326 Abensberg

Die Abgabe von Bewerbungen im Rathaus der Stadt Abensberg ist nicht fristwahrend.

Personengesellschaften und juristische Personen haben im Bewerbungsbogen einen Vertretungsberechtigten zu benennen.

3.2. Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen und Mehrfachbewerbungen

Es steht den Bewerbern frei, beim Festplatzbetrieb „Oida Gillamoos“ mit anderen Unternehmen zusammenzuarbeiten und dies in der Bewerbung entsprechend darzustellen. Zum Beispiel ist es zulässig, dass sich eine Brauerei bewirbt und den Festplatzbetrieb einem Festwirt überlässt. Eine solche Zusammenarbeit ist jedoch nicht zwingend. Daher ist es zum Beispiel auch zulässig, dass sich ein Festwirt „direkt“ bewirbt.

Es steht Unternehmen frei, sich in unterschiedlichen „Rollen“ am Vergabeverfahren zu beteiligen. Zum Beispiel ist es zulässig, dass sich ein Festwirt zum einen selbst bewirbt und zum anderen bei der Bewerbung einer Brauerei als Festwirt auftritt. Ein späteres Benutzungsverhältnis wird indes stets mit dem Bewerber abgeschlossen.

Im Rahmen der Bewerbung haben die Bewerber anzugeben, ob der Festplatzbetrieb durch sie selbst erfolgt oder an einen Dritten, ggf. an wen konkret überlassen werden soll.

Sofern der Bewerber plant, nicht selbst als Festwirt aufzutreten, sondern den Festplatzbetrieb an einen Festwirt zu übergeben, ist der Bewerbung eine Verpflichtungserklärung des Festwirtes beizulegen, aus der hervorgeht, dass er im Auftrag des Bewerbers den Festplatzbetrieb gemäß den Vorgaben des Vertrags zur Regelung des Festplatzbetriebs „Oida Gillamoos“ gewährleisten wird.

3.3. Fragen zum Bewerbungsverfahren

Sofern fachliche Fragen oder Fragen zum Vergabeverfahren bestehen, sind diese ausschließlich postalisch oder per E-Mail an folgende Adressen zu richten:

Stadtwerke Abensberg
z. Hd. Heribert Eichstädter
Bad Gögginger Weg 2
93326 Abensberg
E-Mail: heribert.eichstaedter@abensberg.de

Fragen sind rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist zu stellen. Antworten auf Bewerberfragen werden unter derselben Internetadresse veröffentlicht wie die Vergabeunterlagen. Die Bewerber haben eigenständig zu prüfen, ob Bewerberfragen und deren Beantwortungen veröffentlicht werden.

Die Stadt Abensberg behält sich vor, Bewerberfragen sachgerecht umzuformulieren. Die Bewerber sollen darauf achten, im Rahmen ihrer Fragen keine Informationen zu übermitteln, die nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet sind. Sollten solche Informationen in der Bewerberfrage enthalten sein, so muss der jeweilige Bewerber ausdrücklich darauf hinweisen. Die Stadt Abensberg ist insofern nicht zu einer selbständigen Prüfung verpflichtet.

Mündliche und fernmündliche Bewerberfragen werden nicht beantwortet.

3.4. Ausschluss von Bewerbungen

Ausgeschlossen vom Wertungs- und Vergabeverfahren werden Bewerbungen, die

- nicht innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist unter der oben genannten Adresse eingehen,
- nicht unter Verwendung des Bewerbungsbogens schriftlich eingereicht werden.

Vom Wertungs- und Vergabeverfahren können Bewerbungen insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

- die Bewerbung unvollständig ist, also nicht die in der Ausschreibung geforderten Angaben, Nachweise und Erklärungen enthält (Nachforderungen behält sich der Veranstalter vor),
- die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit den Angaben in der Bewerbung übereinstimmen,

- der Bewerber bei vergangenen Veranstaltungen des Gillamoos seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.

Im Übrigen trifft die Stadt Abensberg eine Prognoseentscheidung, ob der jeweilige Bewerber für den gegenständlichen Festplatzbetrieb geeignet erscheint. Gelangt die Stadt Abensberg im Rahmen der Gesamtabwägung zu dem Ergebnis, dass ein Bewerber ungeeignet ist, wird dieser von der Wertung ausgeschlossen. In Bezug auf diese Prognoseentscheidung gilt Folgendes:

- Die Bewerber sind aufgefordert, im Rahmen der Bewerbung darzulegen, ob sie Erfahrung in der Führung eines Festplatzbetriebs haben. Hierfür sind entsprechende Referenzen zu nennen. Sofern der Bewerber mit einem Festwirt zusammenarbeitet, können Referenzen dieses Festwirtes angegeben werden. Kann ein Bewerber keine entsprechende Erfahrung in der Führung eines Festplatzbetriebs darlegen, kann dies im Rahmen der Prognoseentscheidung ein Indiz dafür darstellen, dass der Bewerber nicht zur Führung des gegenständlichen Festplatzbetriebs geeignet ist.
- Neben den vom Bewerber angegebenen Referenzen kann die Stadt Abensberg auch sonstige Erkenntnisse über Bewerber in die Prognoseentscheidung einfließen lassen. Insbesondere dann, wenn die Bewerber in den vergangenen Jahren zum Gillamoos zugelassen waren, können die dabei erworbenen Erkenntnisse der Stadt Abensberg einzogen werden. Das gleiche gilt für Erkenntnisse anderer Veranstalter von Märkten und Volksfesten, die der Stadt Abensberg vorliegen oder eingeholt werden. Die Stadt Abensberg ist jedoch nicht verpflichtet, Erkenntnisse über die Bewerber einzuholen.
- Im Rahmen der Prognoseentscheidung kann es ein Indiz dafür sein, dass der Bewerber nicht zur Führung des gegenständlichen Festplatzbetriebs geeignet ist, wenn
 - der Bewerber bei vergangenen Veranstaltungen des Gillamoos schwerwiegend gegen Vertragspflichten oder Anordnungen des Veranstalters oder eines von diesem beauftragten Dritten verstoßen hat,
 - der Bewerber bei vergangenen Veranstaltungen des Gillamoos gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder dem Ruf oder der Zielsetzung der Veranstaltung geschadet hat,
 - der Bewerber bei vergangenen Veranstaltungen des Gillamoos grundlegenden vertraglichen Verpflichtungen und/oder eigenen veranstaltungsbezogenen Zusagen nicht nachgekommen ist,
 - der Bewerber bei vergangenen Veranstaltungen des Gillamoos sich als ungeeignet erwiesen hat, dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm eingesetzte Personal die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter einhält bzw. dessen begründete Anordnungen nachkommt.
- Darüber hinaus haben die Bewerber ein Sicherheitskonzept und ein Schutz- und Hygienekonzept vorzulegen. Sofern diese Konzepte unzureichend sind, kann dies ein Indiz dafür darstellen, dass der jeweilige Bewerber nicht zur Führung des gegenständlichen Festplatzbetriebs geeignet ist.

4. Bewerbungsfrist

Die Bewerbungsfrist endet am 12. Dezember 2025 um 10:00 Uhr.

5. Öffnung der Bewerbungen und Vertraulichkeit

Die Öffnung der Bewerbungen erfolgt nicht öffentlich. Es sind also weder Bewerber noch die Öffentlichkeit zugelassen.

Sofern in Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmt ist, wird die Stadt Abensberg keine von den Bewerbern übermittelten und von diesen als vertraulich gekennzeichneten Informationen weitergeben. In Bezug auf Informationen, die vom Bewerber nicht als vertraulich gekennzeichnet sind, behält sich die Stadt Abensberg die Veröffentlichung vor. Darüber hinaus behält sich die Stadt Abensberg vor, die Bewerbung sowie den geschlossenen Vertrag derjenigen Bewerber, die eine Zulassung erhalten haben, vollumfänglich zu veröffentlichen.

6. Zulassung, Vergabe

6.1. Zulassung

Das Recht zur Teilnahme an einer gemäß § 69 Abs. 1 GewO festgesetzten Veranstaltung richtet sich nach den Bestimmungen des 4. Titels der Gewerbeordnung.

Liegen für den Festplatzbetrieb „Oida Gillamoos“ nach diesem gesetzlichen Rahmen und unter Berücksichtigung dieser Vergaberichtlinien mehrere fristgerecht eingereichte und geeignete Bewerbungen vor, wird zwischen diesen Bewerbungen ein Auswahlverfahren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durchgeführt.

6.2. Bewertungskriterien

Fristgerecht eingegangene und geeignete Bewerbungen werden auf der Grundlage des eingereichten Bewerbungsbogens und der vorgelegten Unterlagen nach Maßgabe der im Folgenden dargestellten Bewertungskriterien bewertet.

Aus den Gesamtergebnissen wird eine Rangliste erstellt. Die Bewerberauswahl erfolgt nach der jeweiligen Rangfolge.

Bei Punktegleichheit wird der Bewerber zugelassen, der bereits in der Vergangenheit an mindestens zwei Veranstaltungen des Gillamoos teilgenommen hat. Ansonsten entscheidet das Los.

Übersicht Bewertungskriterien		
1.	Preisgestaltung	20 Punkte
2.	Unterhaltungsprogramm	20 Punkte
3.	Festplatzgestaltung	20 Punkte
4.	Ökologie und Umweltschutz	15 Punkte
5.	Bekannt und Bewährt	10 Punkte
6.	Getränke und Speisenangebot, Produktqualität	5 Punkte
7.	Werbeeffekt für den Gillamoos	5 Punkte
8.	Spezielles Angebot für den Familiennachmittag	5 Punkte
Maximal erreichbare Gesamtpunktzahl		100 Punkte

6.2.1. Preisgestaltung

Günstige Preise werden mit einer hohen Punktzahl bewertet. Die Bewertung bezieht sich insbesondere auf den Bierpreis sowie auf die Preise für alkoholfreie Getränke.

Neben entsprechenden Angaben im Bewerbungsbogen kann der diesbezügliche **Nachweis** z.B. durch die Beifügung bepreister Getränke- und Speisenkarten erfolgen.

6.2.2. Unterhaltungsprogramm

Eine hohe Attraktivität, Vielfalt und Ausgewogenheit des Unterhaltungsprogramms wird positiv bewertet. Die Beurteilung bezieht sich auf die einzelnen Musikkapellen wie auch alle sonstigen Programmpunkte, die Breite des durch das Unterhaltungsprogramm angesprochenen Besucherkreises einerseits, die Beachtung der traditionellen Ausrichtung der Veranstaltung andererseits, ferner die zeitliche Ausdehnung des Unterhaltungsprogramms unter Berücksichtigung der Betriebszeiten.

Als **Nachweis** kann z.B. das vom Bewerber für die einzelnen Veranstaltungstage geplante Unterhaltungsprogramm unter Konkretisierung der einzelnen Programmbestandteile, der Darbieter und der jeweils geplanten Dauer dienen.

6.2.3. Festplatzgestaltung

Positiv bewertet wird ein attraktiv und ansprechend gestalteter Festplatz. Bewertet werden sowohl das Erscheinungsbild der bewirteten Fläche wie auch die Gestaltung des restlichen Festplatzes sowie die Attraktivität und Vielfalt der dortigen Stände, Geschäfte und Darbietungen. Die Gesamtgestaltung soll dem Charakter des traditionsreichen und historischen Jahrmarktes Gillamoos gerecht werden und einen möglichst breiten Besucherkreis ansprechen.

Zum **Nachweis** kann der Bewerber z.B. aussagekräftige Pläne des Festplatzes unter Darstellung der Bewirtungsfläche, Stände, Geschäfte und Darbietungen, Lichtbildaufnahmen sowie sonstige geeignete Animationen zur Präsentation seines Gestaltungskonzepts vorlegen.

6.2.4. Ökologie und Umweltschutz

Nachgewiesene Beiträge zu Ökologie und Umweltschutz werden positiv bewertet.

Hierzu zählt insbesondere die Vermeidung unnötiger Transportwege (z. B. Anfahrt, Regionale Produkte etc.). Die hiermit verbundene Verringerung von CO2-Emissionen wird positiv berücksichtigt.

Weitere Aspekte können beispielsweise sein: energieeffiziente Ausstattung und Beleuchtung, Maßnahmen zur Vermeidung von Müll, CO2-Neutralität, Verwendung umweltfreundlicher Betriebs- und Reinigungsmittel, schadstoffarme Betriebsfahrzeuge etc., soweit jeweils konkreter Bezug zur gegenständlichen Veranstaltung besteht. Auch eine etwaige Zertifizierung im Bereich Öko-, Bio- oder Fairtrade-Qualität wird positiv berücksichtigt.

Zum **Nachweis** sind die diesbezüglichen Angaben zu erläutern.

6.2.5. Bekannt und Bewährt

Hier wird positiv bewertet, wenn der Bewerber bereits über einschlägige Erfahrungen mit einem Festplatzbetrieb aus vorangegangenen Teilnahmen am Gillamoos oder vergleichbaren Jahrmärkten bzw. Volksfesten verfügt und hierzu positive Erkenntnisse des Veranstalters vorliegen.

Als **Nachweis** eignen sich z.B. Kopien von Zulassungen, Zulassungsverträgen und aussagekräftige Referenzen.

6.2.6. Getränke und Speisenangebot, Produktqualität

Besonderer Wert wird auf hohe Attraktivität und hohe Qualität an Getränken und Speisen gelegt. Positive Auswirkungen hat beispielsweise auch die frische Zubereitung der Speisen vor Ort.

Zum **Nachweis** sind die entsprechenden Getränke- und Speisenkarten oder eine geeignete Auflistung des Getränke- und Speisenangebots vorzulegen.

6.2.7. Werbeeffekt für den Gillamoos

Positiv bewertet wird ein entsprechendes Marketingkonzept des Bewerbers, das einen hohen Werbeeffekt für den historischen Bereich „Oida Gillamoos“ und/oder den Gillamoos insgesamt verspricht.

Zum **Nachweis** kann beispielsweise ein konkretes Marketingkonzept des Bewerbers unter Darstellung der geplanten Maßnahmen vorgelegt werden.

6.2.8. Spezielles Angebot am Familiennachmittag

Ein attraktives Unterhaltungsprogramm am Familiennachmittag (=Montagnachmittag) wie auch entsprechend vergünstigte Preise für nicht alkoholische Getränke und Speisen während dieser Zeit werden positiv bewertet.

Zum **Nachweis** kann z.B. das für den Familiennachmittag geplante Unterhaltungsprogramm unter Darstellung der einzelnen Preisvergünstigungen herangezogen werden.

6.3. Änderungsmeldungen

Der Bewerber ist verpflichtet, dem Veranstalter oder einem von diesem beauftragten Dritten unverzüglich mitzuteilen, wenn sich zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe seiner Bewerbung und der Bekanntgabe der Vergabeentscheidung die persönlichen Verhältnisse oder tatsächlichen Gegebenheiten verändert haben, auf deren Grundlage die Bewerbung abgegeben wurde.

Unterlässt der Bewerber diese unverzügliche Meldung, kann er mit allen seinen Bewerbungen vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

6.4. Zulassungsvorbehalt

Der Veranstalter behält sich vor, eine Zulassung außerhalb des gegenständlichen Auswahlverfahrens vorzunehmen, wenn besondere Umstände im Einzelfall eine Direktvergabe rechtfertigen.

7. Zuständigkeit, Bekanntgabe der Vergabeentscheidung

7.1. Zuständigkeit

Für die Ausschreibung, das Vergabeverfahren, die Organisation und Durchführung des Gillamoos ist auf Seiten des Veranstalters vorbehaltlich der Beauftragung eines Dritten die Werkleitung der Stadtwerke Abensberg zuständig.

7.2. Bekanntgabe der Vergabeentscheidung

Die Zulassungsentscheidung erfolgt mittels Bescheides der Stadt Abensberg.

7.3. Nachträgliche Zulassungen

Macht ein Bewerber von seiner Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, so wird aus dem Kreis der fristgerecht eingegangenen geeigneten Bewerbungen nach Maßgabe der Wertungsreihenfolge ein Ersatzbewerber zugelassen.

Ist ein geeigneter Ersatz aus dem Bewerberkreis nicht vorhanden, kann freihändig ein anderer geeigneter Bewerber zugelassen werden, auch wenn dessen Bewerbung nicht fristgerecht eingegangen ist oder er sich nicht am Vergabeverfahren beteiligt hat.

7.4. Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses

Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses Festplatzbetrieb „Oida Gillamoos“) mit dem zugelassenen Bewerber erfolgt durch schriftlichen privatrechtlichen Vertrag, der die Einzelheiten für die Benutzung, das Platzgeld, die Betriebszeiten, die Betriebspflichten, die bau- und sicherheitsrechtlichen Anforderungen, das Weisungsrecht etc. regelt.

Ein diesbezügliches Vertragsmuster ist auf der Homepage der Stadt Abensberg unter www.abensberg.de/gillamoos/vergabe abrufbar.

Kommt ein dementsprechender Vertrag nicht innerhalb einer vom Veranstalter nach der jeweiligen Zulassung gesetzten angemessenen Frist zustande, wird die Zulassung des Bewerbers mit sofortiger Wirkung widerrufen.

8. Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien treten am 16.11.2023 in Kraft.